



**Stand:01/2015**

### **Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone**

(Gesamtarbeitsentgelt beträgt zwischen 450,01 Euro und 850,00 Euro pro Monat)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Arbeitnehmer/innen, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone ausüben, gelten besondere Regelungen für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage sowie für die Beitragstragung zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Während die Arbeitgeber weiterhin ihren „vollen“ Beitragsanteil zu den einzelnen Versicherungszweigen zu leisten haben, tragen die Arbeitnehmer nur einen reduzierten Beitragsanteil.

Ein Beschäftigungsverhältnis in der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 SGB IV liegt vor, wenn das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt 450,01 Euro bis 850,00 Euro im Monat beträgt und die Grenze von 850,00 Euro im Monat regelmäßig nicht überschreitet. Werden mehrere Beschäftigungen ausgeübt, gelten die besonderen Regelungen zur Gleitzone, wenn das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt (Gesamtarbeitsentgelt) innerhalb der Gleitzone liegt. Mehrere geringfügige Beschäftigungen werden grundsätzlich zusammengerechnet. Bei Überschreiten der monatlichen Entgeltgrenze von 450 € werden alle Arbeitsverhältnisse vollständig sozialversicherungspflichtig.

Die Feststellung, ob die Summe der Arbeitsentgelte aus den einzelnen Beschäftigungsverhältnissen innerhalb der Gleitzone liegt, haben die Arbeitgeber zu treffen.

Die Arbeitnehmer/innen sind in diesem Zusammenhang nach § 280 Abs. 1 SGB IV dazu verpflichtet, allen beteiligten Arbeitgebern die zur Durchführung der korrekten Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, Unterlagen vorzulegen.

Für die Mitteilung der erforderlichen Angaben steht das Formular 4611 auf der Internetseite des Landesbesoldungsamtes unter Entgelt, Formulare bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Landesbesoldungsamt